Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0448/17** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 22.09.2017
Dezernat: I	**Amt 30**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	11.10.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.10.2017	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	25.10.2017	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.11.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **BOB, II**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. Februar 2016 gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	**Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**				
	JA		**NEIN**	**X**	

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert		
☐	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	
		☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
		☐ Anlage Kostenberechnung
☐	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	
		☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
		☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20…					

federführend Amt 30	Herr Keller	Herr Marske

Verantwortlicher Beigeordneter I	Herr Holger Platz

Termin für die Beschlusskontrolle	20.12.2017

Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Präambel

Auf der Grundlage des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl.. LSA Seite 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am… folgende Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. Februar 2016 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. Februar 2016, Seite 117) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15. Februar 2017 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 5 vom 24. Februar 2017, Seite 79) beschlossen:

Artikel 1
(Änderungen)

1
a) In § 6 Abs. 1 wird nach Buchstabe s) Betriebsausschuss „Konservatorium Georg Philipp Telemann“ folgender Betriebsausschuss neu hinzugefügt:

„t) Betriebsausschuss „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“

b) In § 6 Abs. 2 wird nach Buchstabe k) Betriebsausschusses „Konservatorium Georg Philipp Telemann“ folgender Betriebsausschuss neu hinzugefügt:

„l) Betriebsausschuss „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“

2)
a) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die die Zusammensetzung der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.“

Die Buchstaben aa) bis ff) werden gestrichen.

3)
In § 8 Abs. 2 Ziffer 2 werden hinter die Worte „§ 45 Abs. 2 Ziffer 7“ die Worte „und Ziffer 10“ hinzugefügt.

Artikel 2
(In-Kraft-Treten)

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Zum 01. Januar 2018 wird der neue Eigenbetrieb „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ gegründet (siehe Drucksache 0291/17; Stadtratsbeschluss vom 14. September 2017, Beschluss-Nr.: 1541-044(VI)17).

Infolge dessen ist der Betriebsausschuss “Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ in § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung hinzuzufügen.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Gemäß § 7 Absatz 1 und 2 der beschlossenen Eigenbetriebssatzung „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ gehören dem Betriebsausschuss Kindertageseinrichtungen Magdeburg 9 Mitglieder an. Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt 1. Den Vorsitz hat der Oberbürgermeister; 7 weitere Mitglieder sind Stadträte.

Im Rahmen der Drucksache Eigenbetriebsgründung Kindertagesstätten Magdeburg wurde durch den Stadtrat gleichzeitig die Änderung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement beschlossen.
Hier wurde in § 8 Abs. 2 die Anzahl der Mitglieder der beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen von 3 auf 2 reduziert.

Bislang sind in § 7 Abs. 1 c) aa) bis ff) die Zusammensetzung der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe geregelt.

Diese zusätzliche Regelung ist überflüssig, da die Zusammensetzung der Eigenbetriebsausschüsse bereits jeweils in den einzelnen Eigenbetriebssatzungen der Eigenbetriebe geregelt ist.
Einer nochmaligen Regelung in der Hauptsatzung bedarf es nicht. Außerdem führt dies dazu, dass jedes Mal, wenn sich die Zusammensetzung eines Eigenbetriebsausschusses ändert, auch die Hauptsatzung geändert werden muss.

Um diesen unnötigen Aufwand zu vermeiden und auszuschließen, dass sich die Hauptsatzung und die jeweilige Eigenbetriebsatzung hinsichtlich der Zusammensetzung der Betriebsausschüsse (zeitweise) widersprechen, wird vorgeschlagen, den § 7 Abs. 1 c) der Hauptsatzung zu ändern und die Bezifferung der Ausschussmitglieder in den Eigenbetrieben ab den Buchstaben aa) zu streichen.

Es genügt hinsichtlich der Zusammensetzung der Betriebsausschüsse ein Verweis in der Hauptsatzung auf die jeweilige Eigenbetriebsatzung.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Anpassung an die früher geltende Praxis. Im Rahmen der vorletzten Hauptsatzungsänderung 2014 (Drucksache 0501/14) wurde es bei der Regelung der Zuständigkeit des Finanz- und Grundstücksausschuss versehentlich unterlassen,
in § 8 Abs. 2 Ziffer 2 der Hauptsatzung neben § 45 Abs. 2 Ziffer 7 auch die Ziffer 10 KVG LSA zu nennen.

Diese Regelung betrifft unter anderem die Aufnahme von Krediten und diese Übernahme von Bürgschaften.

Diese Rechtsgeschäfte waren früher dem Finanz- und Grundstücksausschuss bis zu einer

Wertgrenze von 2.500.000 € übertragen worden.
Durch die versehentliche Nichtnennung der Ziffer 10 des § 45 Abs. 2 KVG in der Hauptsatzung ist der Stadtrat für diese Rechtsgeschäfte zuständig. Es ist aber gewollt gewesen, dass der Finanz- und Grundstücksausschuss bis zur der genannten Wertgrenze hierüber wie bisher entscheidet.

Dies ist entsprechend durch die Ergänzung in der Hauptsatzung wieder zu berichtigen, so dass der frühere Status quo wiederhergestellt wird.